



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**



**EUROPÄISCHES
KULTurerbe-SIEGEL**



Europäisches Kulturerbe-Siegel

Handreichung für interessierte Bewerberstätten

Stand 06.06.2024



Birgit Neumann | Werner Nagel
Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Taubenstraße 10
10117 Berlin
www.kmk.org

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Kriterien	3
2.1.	Europäische Bedeutung / Dimension	3
2.2.	Projekt	4
2.3.	Operative Kapazität	5
2.4.	Monitoring	5
2.5.	Finanzierung	6
3.	Nationales Vorauswahlverfahren in Deutschland und Zuständigkeiten	6
4.	Auswahl auf europäischer Ebene	8
5.	EKS-Stätten in Deutschland	9
6.	Annex	
6.1.	Checkliste	
6.2.	Weiterführende Links und Kontakte	

1. Einleitung

Seit einem gemeinsamen Beschluss des Europäischen Parlaments und des EU-Kulturministeriums vom 16.11.2011 zeichnet die Europäische Union (EU) Kulturstätten mit dem „Europäischen Kulturerbe-Siegel“ (EKS) aus. Ziel der Initiative ist es, das Zugehörigkeitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zur EU und ihren gemeinsamen Werten zu stärken. Außerdem soll mit dem Siegel der Zugang zum europäischen Kulturerbe erleichtert, das Bewusstsein für eine europäische Identität gestärkt und der interkulturelle Dialog gefördert werden.

Mit dieser Auszeichnung würdigt die EU das Engagement von Stätten, die symbolisch und beispielhaft für die europäische Einigung sowie die Ideale und Geschichte Europas und/oder der EU stehen und diese Bedeutung auch mit geeigneten Aktivitäten zum Ausdruck bringen. Kurz gesagt geht es um die Vermittlung der europäischen Bedeutung/Dimension einer Stätte an ein europäisches Publikum.

Dabei richtet sich das EKS-Projekt an einen vielfältigen Kreis von potenziellen Bewerberstätten. In Frage kommen nicht ausschließlich Stätten des baulichen Erbes, sondern auch solche, bei denen das mit einem Ort verbundene immaterielle Erbe, einzelne Kulturgegenstände und zeitgenössisches Kulturerbe im Fokus stehen.

Beispielhaft für diesen weiten Kulturerbe-Begriff sind die folgenden EKS-Stätten:

➤ **Carta de Lei von 1867 zur Abschaffung der Todesstrafe (Portugal)**

Im Jahr 1867 wurde die Carta de Lei zur Abschaffung der Todesstrafe angenommen. Aufbewahrt wird sie im Nationalarchiv Torre de Tombo in Lissabon. Die europäische Jury wertete sie als eines der ersten Beispiele für die Kodifizierung der endgültigen Abschaffung der Todesstrafe im Rechtssystem eines europäischen Staates. Sie betont Werte, die bis heute zu den Grundrechten der EU gehören und erfüllt damit vorbildlich die EKS-Kriterien.

➤ **Mundaneum in Mons (Belgien)**

Laut europäischer Jury gilt das Mundaneum als Meilenstein der europäischen Geistes- und Sozialgeschichte. Seine Gründer, Henri La Fontaine und Paul Otlet, setzten sich für den Frieden durch Dialog und Wissensaustausch auf europäischer und internationaler Ebene mittels bibliografischer Recherche ein. Somit legte das Mundaneum auch den Grundstein für die heutige Dokumentationswissenschaft; es kann als Vorläufer heutiger Internetsuchmaschinen gesehen werden.

➤ **Verfassung vom 3. Mai 1791 (Polen)**

Die Verfassung von Polen-Litauen vom 3. Mai 1791 spiegelt nach Wertung der europäischen Jury den Einfluss der Aufklärung wider, in deren Zentrum Vernunft, Recht und Freiheit standen. Sie war die erste demokratisch verabschiedete Verfassung in Europa und ist ein Symbol für den demokratischen und friedlichen Wandel eines politischen Systems. Die Erstdrucke der Verfassung werden im Polnischen Nationalen Staatsarchiv aufbewahrt.

Thematische Verbindungen zwischen einzelnen EKS-Stätten können Anstöße für den Aufbau von Netzwerken und Kooperationen geben, wie beispielsweise im Rahmen des EU-geförderten Projektes „European Heritage Label Network“.



Hambacher Schloss © Tino Latzko

thematischen Schwerpunkt miteinander verbunden. In diesen Sonderfällen ist jeweils eine koordinierende Stelle zu bestimmen, die die Federführung für das Bewerbungsverfahren insgesamt übernimmt.

In Deutschland sehen die nationalen Verfahrensregeln außerdem vor, dass die Unterlagen zur Vorprüfung bei dem zuständigen Ministerium bzw. bei der zuständigen Senatsverwaltung einzureichen sind. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung ist die koordinierende Stelle einer EKS-Stätte später auch zentrale Ansprechpartnerin für das Projekt. Bei einer transnationalen Stätte ist ferner zu berücksichtigen, dass sich alle beteiligten Stätten auf dem Gebiet von EU-Mitgliedstaaten befinden müssen. Zudem ist mit der Bewerbung eine (formlose) Zustimmungserklärung aller betroffenen Mitgliedstaaten einzureichen und die nationalen EKS-Koordinatorinnen und Koordinatoren der beteiligten Staaten sind möglichst frühzeitig einzubeziehen. Diese Einbindung erfolgt am zweckmäßigsten durch die beteiligten Stätten in den anderen Staaten.

Beispiele für eine Einzelstätte sind das Hambacher Schloss, das Oderbruch sowie Leipzigs Musikerbe-Stätten, einem Verbund von neun Musikerbe-Stätten, die in der so genannten Leipziger Notenspur miteinander verbunden sind.

Beispiele für eine transnationale Stätte sind die Gedenkstätten am ehemaligen Konzentrationslager Natzweiler und seinen Außenlagern, die Werkbundsiedlungen in Europa 1927 – 1932 sowie die Cistersces.

Eine nationale thematische Stätte bilden etwa die Stätten des Westfälischen Friedens mit den Rathäusern in Münster und Osnabrück. Sollte in einer Bewerbungsrunde aus einem Mitgliedstaat sowohl eine nationale als auch eine transnationale Bewerbung eingebracht werden und beide gleichermaßen alle Kriterien erfüllen, erhält die transnationale Bewerbung bei der Siegelvergabe den Vorzug (Artikel 12 Abs. 4).

Neben einzelnen Stätten können sich übergreifende, d. h. transnationale Stätten und nationale thematische Stätten anhand jeweils leicht unterschiedlicher Antragsformulare bewerben (Artikel 2 i. V. m. Artikel 12 und 13).

Bei einer transnationalen Bewerbung werden mehrere Stätten aus verschiedenen Mitgliedstaaten unter einem gemeinsamen thematischen Dach einbezogen. Eine transnationale Stätte liegt auch dann vor, wenn eine Stätte sich im Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten befindet.

Im Falle einer nationalen thematischen Stätte liegen die Stätten in demselben Mitgliedstaat und sind ebenfalls durch einen



Rathaus Münster © Ralf Emmerich

Nicht zu verwechseln ist das EU-Projekt mit der namensgleichen, 2006 von einzelnen Staaten initiierten Vorläufer-Maßnahme, an der sich in Deutschland die Netzwerke „Stätten der Reformation“ und „Stätten des Eisernen Vorhangs“ beteiligten. Der inzwischen ausgelaufenen zwischenstaatlichen Maßnahme lag ein gänzlich anderes Reglement zu Grunde. Das von der EU beschlossene Europäische Kulturerbe-Siegel verfolgt zudem andere Ziele als die einschlägigen UNESCO-Programme. Dies sollten interessierte Stätten im Vorfeld einer Bewerbung berücksichtigen. Wiederum besteht die Möglichkeit, Stätten, die durch das Format der „Kulturrouten des Europarates“ transnational miteinander verbunden sind, durch eine Bewerbung für das Europäische Kulturerbe-Siegel besonders herauszustellen.

2. Kriterien



Rathaus Osnabrück © Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten

In Artikel 7 benennt der EU-Beschluss von 2011 **drei Kriterien-Kategorien**, die eine Stätte für eine erfolgreiche Bewerbung erfüllen muss: die europäische Bedeutung/Dimension, das für die europäische Bedeutung sensibilisierende Projekt und die operative Kapazität („Arbeitsprogramm“).

Alle drei Kriterien-Kategorien werden durch verschiedene Einzelelemente unterfüttert, die zum Teil alternativ, zum Teil kumulativ vorliegen müssen. Außerdem stehen die drei Kriterien-Kategorien nicht unverbunden

nebeneinander, sondern in Wechselwirkung zueinander. So sollte beispielsweise das vorgelegte Projekt in einer Beziehung zum Hauptnarrativ der Bewerbung stehen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die drei Kategorien sowie die einzelnen Kriterien-Elemente innerhalb der drei Kategorien von der europäischen Jury unterschiedlich gewichtet werden. Von überragender Relevanz ist dabei der Nachweis der europäischen Bedeutung/Dimension.

2.1. Europäische Bedeutung / Dimension

Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

Die Bewerberstätten für das Siegel müssen einen symbolischen europäischen Wert aufweisen und eine bedeutende Rolle in der Geschichte und Kultur Europas und/oder beim Aufbau der Union gespielt haben. Sie müssen daher eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften nachweisen:

- i) ihren grenzübergreifenden oder europaweiten Charakter: die Art und Weise, in der der Einfluss und die Anziehungskraft, die von der Stätte ausging und weiter von ihr ausgehen, über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausreichen;
- ii) ihre Stellung und Rolle in der europäischen Geschichte und im europäischen Integrationsprozess sowie ihre Verbindung zu maßgeblichen europäischen Ereignissen, Persönlichkeiten oder Bewegungen;
- iii) ihre Stellung und Rolle im Rahmen der Entwicklung und Förderung der gemeinsamen Werte, die das Fundament der europäischen Integration bilden.

EKS-Stätten müssen eine überzeugende europäische Dimension aufweisen. Von herausragender Bedeutung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die klare und prägnante Darstellung dieser europäischen Dimension, eines europäischen Narrativs in den Antragsunterlagen. Beim Kriterium „**europäische Bedeutung bzw. europäische Dimension**“ handelt es sich um das zentrale Element der Bewerbung.



Konzentrationslager Natzweiler Krematoriumsofen
© Yann Heiligenstein

Eine fundierte geisteswissenschaftliche Betrachtung des europäischen Kontextes und ein interdisziplinärer Ansatz können maßgeblich zur Qualität einer Bewerbung beitragen. Interessierten Stätten wird empfohlen, im Prozess der Antragserarbeitung frühzeitig die Einbeziehung externer Expertise in Erwägung zu ziehen. Denn laut den Berichten der europäischen Auswahljury geht es im Kern darum, die europäische Dimension einer Stätte vor allem einem europäischen (nicht nur nationalem) Kreis von Adressatinnen und Adressaten näher zu bringen.

2.2. Projekt

Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

Die Bewerberstätten für das Siegel müssen ein Projekt vorlegen, mit dessen Umsetzung spätestens am Ende des Jahres der Zuerkennung begonnen werden muss und das alle folgenden Elemente umfasst:

- i) Sensibilisierung für die europäische Bedeutung der Stätte, insbesondere mittels geeigneter Informationsaktivitäten, Ausschilderung und Schulungen für das Personal;
- ii) Organisation von Bildungsmaßnahmen, insbesondere für junge Menschen, um die Bürgerinnen und Bürger besser mit der gemeinsamen Geschichte Europas und ihrem gemeinsamen und zugleich vielfältigen Kulturerbe vertraut zu machen und ihr Zugehörigkeitsgefühl zu einem gemeinsamen Kulturraum zu fördern;
- iii) Förderung der Mehrsprachigkeit und Erleichterung des Zugangs zu der Stätte durch Nutzung mehrerer Sprachen der Union;
- iv) Teilnahme an den Aktivitäten der Netzwerke der mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte anzustoßen;
- v) Steigerung der Ausstrahlung und der Attraktivität der Stätte auf europäischer Ebene, unter anderem durch die Nutzung der Möglichkeiten neuer Technologien sowie digitaler und interaktiver Mittel und indem Synergien mit anderen europäischen Initiativen angestrebt werden.

Sofern der spezifische Charakter der Stätte dies erlaubt, ist die Ausrichtung künstlerischer und kultureller Aktivitäten zu begrüßen, die die Mobilität europäischer Kulturschaffender, Künstler und Sammlungen unterstützen, den interkulturellen Dialog stimulieren und Verknüpfungen zwischen dem Kulturerbe und zeitgenössischer künstlerischer und kreativer Arbeit fördern.

Ein weiteres entscheidendes Kriterium einer EKS-Bewerbung ist das sogenannte **Projekt**, das für die europäische Bedeutung/Dimension einer Stätte sensibilisieren soll. Hier ist die



Schumann-Haus Leipzig / Isata Kanneh-Mason © Christian Kern

Auflistung erstellter Broschüren, verbesserter Beschilderungen oder ähnlicher Einzelmaßnahmen keinesfalls ausreichend.

Vielmehr müssen Projekt und europäisches Hauptnarrativ einer Stätte miteinander in Verbindung stehen. In diesem Zusammenhang können die Erarbeitung eines strategischen Vermittlungsansatzes und ein interdisziplinäres Herangehen zum Erfolg einer Bewerbung beitragen. Eine zu

starke Fokussierung auf einen touristischen Kreis von Adressatinnen und Adressaten sollte vermieden werden.

2.3. Operative Kapazität

Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

Die Bewerberstätten für das Siegel müssen ein Arbeitsprogramm vorlegen, das alle folgenden Elemente umfasst:

- i) Gewährleistung des soliden Managements der Stätte, einschließlich der Festlegung von Zielen und Indikatoren;
- ii) Gewährleistung der Erhaltung der Stätte für künftige Generationen im Einklang mit den einschlägigen Schutzregelungen;
- iii) Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Besucherinfrastruktur, wie geschichtliche Darstellung, Besucherinformation und Ausschilderung;
- iv) Gewährleistung der Zugänglichkeit der Stätte für ein möglichst breites Publikum, unter anderem durch bauliche Anpassung und Schulung des Personals;
- v) besondere Berücksichtigung junger Menschen, insbesondere in dem ihnen beim Zugang zur Stätte Vorrang gewährt wird;
- vi) Bekanntmachung der Stätte als nachhaltiges touristisches Ziel;
- vii) Entwicklung einer kohärenten und umfassenden Kommunikationsstrategie, die die europäische Bedeutung der Städte hervorhebt;
- viii) Gewährleistung, dass die Stätte in möglichst umweltfreundlicher Weise verwaltet wird.

Das dritte Kriterium, das sog. **Arbeitsprogramm**, erfordert den Nachweis, dass eine Stätte finanziell und personell in der Lage ist, die beschriebenen Maßnahmen (Projekt) auch praktisch umzusetzen. Vor allem mit Blick auf einen europäischen Kreis von Adressatinnen und Adressaten. Ein wichtiges Element hierbei ist ein mehrsprachiges Angebot.

2.4. Monitoring

Grundsätzlich wird das Europäische Kulturerbe-Siegel für unbegrenzte Zeit verliehen. Es kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen wieder aberkannt werden. Artikel 15 sieht im vierjährigen Turnus ein regelmäßiges Monitoring der Stätten vor, das die dauerhafte Erfüllung der EKS-Kriterien gewährleisten soll. D. h. die Stätten müssen insbesondere nachweisen, dass sie das bei ihrer Bewerbung präsentierte Projekt bestehend aus verschiedenen Einzelaktivitäten auch tatsächlich umsetzen.

Bereits im Bewerbungsformular müssen die Stätten anhand eines vorgegebenen Rasters einzelne Aktivitäten und Erfolgsindikatoren benennen als Grundlage für die spätere Überprüfung. Begleitet wird das Monitoringverfahren durch den jeweiligen Mitgliedstaat und die nationale Koordinatorin/den nationalen Koordinator. Der erste Monitoring-Durchgang 2016 setzte sich aus zwei Elementen zusammen: der schriftlichen Beantwortung eines von der Europäischen Kommission entwickelten Monitoring-Formulars durch die EKS-Stätten sowie einem anschließenden Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Stätten sowie einer Gruppe von (drei bis vier) Mitgliedern der europäischen Jury. Ein ausführlicher Monitoring-Bericht der europäischen Jury wurde im Dezember 2016 auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Da die erste Monitoring-Runde nach nur wenigen Jahren seit Schaffung des Europäischen Kulturerbe-Siegels durchgeführt wurde, hatte das Verfahren einen gewissen Pilot-Charakter. Der Bericht über die im reinen Schriftverfahren durchgeführte zweite Monitoring-Runde 2020 ist ebenfalls auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht. Es bleibt abzuwarten, wie die Europäische Kommission das Monitoring-Verfahren angesichts der wachsenden Zahl der EKS-Stätten künftig ausgestalten wird.

2.5. Finanzierung

Mit der Verleihung des Siegels an eine Stätte ist keine direkte Finanzierung aus EU-Förderinstrumenten verbunden. Allerdings können die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten Fördermittel aus anderen EU-Programmen beantragen. Eine Unterstützung der Zusammenarbeit und Vernetzung von EKS-Stätten unter dem Titel „European Heritage Label Network“ fördert die EU im Rahmen des Programms Kreatives Europa.

3. Nationales Vorauswahlverfahren in Deutschland und Zuständigkeiten

Deutschland nimmt aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 09.02.2012 am Projekt „Europäisches Kulturerbe-Siegel“ teil. Die ganz überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich ebenfalls für eine Beteiligung an dem grundsätzlich freiwilligen EU-Projekt ausgesprochen.

Das für Deutschland beschlossene „Nationale Vorauswahlverfahren“ (KMK-Beschluss vom 06.12.2012, zuletzt aktualisiert durch einen Beschluss der Kultur-MK vom 13.03.2019) basiert auf Artikel 10 des EU-Beschlusses, demzufolge die Mitgliedstaaten für die nationale Vorauswahl von Stätten zuständig sind. Das deutsche Vorauswahlverfahren sieht vor, dass unter Verwendung der von der EU vorgegebenen einheitlichen Bewerbungsformulare interessierte Stätten ihre Bewerbungen bei den jeweils zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen einreichen. In den 16 Ländern in der Bundesrepublik Deutschland sind dies in erster Linie



Werkbundsiedlungen in Europa 1927 – 1932 © Landeshauptstadt Stuttgart

die für Kultur und/oder Denkmalschutz zuständigen Ministerien (oft gemeinsam mit den Bereichen Hochschule, Wissenschaft und Forschung, teilweise aber auch die Innen-, Wirtschafts- oder Städtebauministerien) bzw. entsprechende Senatsverwaltungen.

Den Ministerien bzw. Senatsverwaltungen obliegt die Vorprüfung der Antragsunterlagen anhand der EU-Kriterien. Formelle Antragstellende im Sinne des EKS-Formulars wird dadurch nicht das Land, sondern bleibt die jeweilige Stätte. In der Vergangenheit wurden die Bewerbungsformulare EU-seitig immer wieder leicht modifiziert, entschlackt und verbessert, sodass einer Bewerbung stets das auf der Webseite der Kultusministerkonferenz¹ veröffentlichte, aktuelle Formular zu Grunde zu legen ist.



Oderbruch, Schöpfwerk Neutornow © camcop media, Andreas Klug

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz bündelt die von den Ministerien bzw. Senatsverwaltungen geprüften und übermittelten Bewerbungen, wobei diese vollständig spätestens 15 Monate vor Ablauf der EU-Bewerbungsfrist (1. März) vorliegen müssen. Spätestens 10 Monate vor Ablauf der EU-Bewerbungsfrist legt ein siebenköpfiges Expertengremium dem KMK-Kulturausschuss sein Fachvotum vor. Nach Beratung im Kulturausschuss erfolgt die abschließende politische Entscheidung über die Vorauswahl deutscher Stätten in der Herbstsitzung der Kultur-MK des vor dem EU-Auswahldurchgang liegenden Jahres. Im Falle einer transnationalen Bewerbung unter Federführung eines anderen Mitgliedstaates gelten abweichende Verfahrensregeln. Eine Übersicht über die einzelnen Verfahrensschritte mit Fristen für den jeweils aktuellen Auswahldurchgang findet sich auf der Webseite der Kultusministerkonferenz (vgl. Ziff. 5.2 Annex/Nützliche Links).

Neben der deutschen Textfassung ist eine englische Übersetzung der Bewerbungsunterlagen zu erstellen. Mit der Erstellung der Übersetzung kann bis zur abschließenden Entscheidung über die nationale Vorauswahl gewartet werden. Dabei ist auf eine qualitativ hochwertige, professionelle Übersetzung zu achten. Erfahrungsgemäß ist eine Endrevision durch eine Muttersprachlerin/einen Muttersprachler sinnvoll. Nach den EU-Vorgaben wäre es prinzipiell ausreichend, die Bewerbungsunterlagen ausschließlich in einer englischen Textfassung einzureichen. Allerdings stellt es eine erhebliche Arbeitserleichterung sowohl für die vorprüfenden Stellen in den Ländern als auch für das nationale Expertengremium dar, wenn die Unterlagen ebenfalls auf Deutsch verfügbar sind.

Eine **Besonderheit in Deutschland** ist, dass Bewerberstätten zur Gewährleistung eines hochwertigen, wissenschaftlichen Standards neben den EU-Kriterien auch die ICOM-Kriterien zur Museumsarbeit oder analoge Standards berücksichtigen müssen. Dies hat die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss zum nationalen Vorauswahlverfahren vom 06.12.2012 festgelegt, um die Beachtung qualitätsorientierter Standards zu gewährleisten. Das Vorgehen entspricht auch dem Ansatz der europäischen Jury, die faktenbasierte und wissenschaftlich unterlegte Bewerbungen erwartet. Wurde eine Bewerbung nicht von der nationalen Jury zur

¹ <https://www.kmk.org/themen/kultur/europaeisches-kulturerbesiegel/bewerbungsformulare.html>

Vorlage in Brüssel empfohlen, steht es der Stätte frei, sich in einem späteren Auswahldurchgang erneut zu bewerben. Im Bedarfsfall, d.h. sofern mehr als zwei Bewerbungen in einem Auswahldurchgang die Kriterien erfüllen, kann eine (nationale) Tentativliste geführt werden.

Ansprechstellen sind in Deutschland zum einen der/die von der Kultusministerkonferenz benannte Nationale Koordinator bzw. die Nationale Koordinatorin für das EKS, zum anderen das Sekretariat der Kultusministerkonferenz als so genannte Kontaktstelle mit den Referaten III D (Kunst und Kultur) und IV B (Europäische und multilaterale Angelegenheiten) sowie die jeweils zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen in den 16 Ländern. Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens in Deutschland hat die Kultusministerkonferenz in mehreren Beschlüssen konkretisiert, diese sind auf der KMK-Webseite veröffentlicht.

4. Auswahl auf europäischer Ebene

Artikel 11 beschreibt das Verfahren für die Auswahl auf Unionsebene. Gemäß Abs. 2 wählt die europäische Jury in jedem Durchgang höchstens eine Stätte pro Mitgliedstaat aus. Im Falle einer nationalen Vorauswahl von zwei Stätten, der maximalen Anzahl, kommt somit mindestens eine Stätte nicht zum Zuge. Welche Gründe sie zur jeweiligen Ablehnung bewegt haben, geht aus dem Bericht der europäischen Jury hervor. Die Leitlinien für Bewerberstätten weisen darauf hin, dass gegen die Empfehlung der europäischen Jury keine Rechtsmittel eingelegt werden können. Gleichwohl können die Bewerberstätten, die nicht ausgewählt werden, gemäß Abs. 5 in den Folgejahren erneut eine Bewerbung für die Vorauswahl auf nationaler Ebene einreichen.

Nach Artikel 8 besteht die europäische Jury aus 13 unabhängigen Expertinnen und Experten, die über umfassende Erfahrungen und Fachkenntnisse in den für die Ziele der Maßnahme relevanten Bereichen verfügen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren ernannt. Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission ernennen gemäß ihrer jeweiligen Verfahren jeweils vier Mitglieder, der Ausschuss der Regionen ein Mitglied. Eine Übergangsregelung für das Jahr



Winkelhof bei Ebrach © Dr. Birgit Kastner

2012 mit einmalig hiervon abweichenden Benennungszeiträumen sorgt dauerhaft dafür, dass nicht alle drei Jahre die komplette europäische Jury ausgetauscht wird.

Unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury benennt die Europäische Kommission sodann zu Beginn des Jahres nach dem Auswahlverfahren, förmlich diejenigen Stätten, denen das Siegel zuerkannt wird. Die Übergabe der Auszeichnung an die Stätten erfolgt in der Regel im Rahmen einer feierlichen europäischen Verleihungszeremonie.

5. EKS-Stätten in Deutschland

Seit Schaffung der EU-Initiative im Jahr 2011 wurden in Deutschland bereits eine Reihe von Stätten mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichnet; dies sind:

- das Hambacher Schloss (2014),
- die Rathäuser von Münster und Osnabrück – Stätten des Westfälischen Friedens (2014),
- Leipzigs Musikerbestätten (2017),
- die Gedenkstätten am ehemaligen Konzentrationslager Natzweiler und seine Außenlager (2017),
- die Werkbundsiedlungen in Europa 1927 – 1932 (2019),
- das Oderbruch – Menschen machen Landschaft (2021),
- die Cisterscapes – Cistercian landscapes connecting Europe (2023).

Nähere Informationen zu den Stätten sind über die auf der KMK-Webseite hinterlegten Links zu entnehmen.

6. Annex

6.1. Checkliste

- ☐ Planung eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs für die Antragserarbeitung
- ☐ Studium des Bewerbungsleitfadens der Europäischen Kommission und der Berichte der europäischen Auswahljury
- ☐ Evtl. Austausch mit bereits etablierten EKS-Stätten prüfen
- ☐ Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Ministerium/Senatsverwaltung, das/die später für die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen vor Weiterleitung an das KMK-Sekretariat verantwortlich ist
- ☐ Evtl. Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise, insbesondere um die europäische Bedeutung/Dimension der Stätte herauszuarbeiten
- ☐ Bei einer transnationalen Bewerbung mit federführender deutscher Koordinierung: rechtzeitige Beibringung der (formlosen) Zustimmungserklärung der anderen beteiligten Mitgliedstaaten
- ☐ Entwicklung eines überzeugenden Projekts, das für die europäische Bedeutung/Dimension der Stätte sensibilisiert
- ☐ Erstellung einer (professionellen) englischen Übersetzung der Bewerbungsunterlagen rechtzeitig vor Ablauf der EU-Einreichungsfrist am 1. März
(Die englische Textfassung muss nicht schon zu Beginn des nationalen Vorauswahlverfahrens vorliegen.)

6.2. Weiterführende Links und Kontakte

➤ Nationaler Koordinator für das EKS

Ministerialdirigent Eric Seng
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Abteilungsleiter V – Historisches Erbe
Rheinstraße 23 – 25
65185 Wiesbaden
E-Mail: eric.seng@hmwk.hessen.de

➤ Kontaktstelle

Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Referat III D – Kunst und Kultur
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
E-Mail: kultur@kmk.org

Referat IV B – Europäische und multilaterale Angelegenheiten
Taubenstraße 10
10117 Berlin
E-Mail: europa@kmk.org

➤ Zuständige Ministerien und Senatsverwaltungen der 16 Länder

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Ministerien und Senatsverwaltungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Webseiten

➤ Webseite der KMK

<https://www.kmk.org/themen/kultur/europaeisches-kulturerbesiegel.html>

